

Federführung: Bauamt	Datum: 15.11.2021
Sachbearbeiter: Tobias Adolph	AZ: 632.21: Bauanträge im Jahr 2021/Bautagebuch-

Beratungsfolge	Termin		
Ausschuss für Umwelt und Technik	23.11.2021	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage

Einvernehmen zu Bauanträgen

- Errichtung einer Luft-Wärme-Pumpe in der nicht überbaubaren

Grundstücksfläche

- Schwalbenstraße 6 (Flst. 228/3)

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt vor dem Wohnhaus Schwalbenstr. 6, nördlich der Garage, eine Luft-Wärme-Pumpe aufzustellen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Stöckle“, der 1976 in Kraft trat und damit den gleichnamigen, aber einfachen Ortsbauplan „Stöckle“ ersetzt.

Gemäß Nr. 3b des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO können (Luft-)Wärmepumpen verfahrensfrei errichtet werden. Gemäß Bebauungsplan sind Nebenanlagen in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche jedoch nicht zulässig.

Wärmepumpen dienen der energetischen Optimierung und damit zugleich zweifelsfrei dem Nutzungszweck des Baugebiets. Sicherlich widerspricht die nach außen hin sichtbare Wärmepumpeneinheit auch nicht der Eigenart eines Wohngebiets. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine im Einzelfall sinnvolle haustechnische Anlage bei fortschreitender Verbreitung auch durch ihre schiere Anzahl zu Problemen führen kann.

Der Standort ist entfernt von der Straße gewählt, was dem Ortsbild zugutekommt, aber andererseits nah an Garagenwand und Gebäudefront vorgesehen, was wiederum zu unerwünschten Folgen, z. B. in Bezug auf die Schallentwicklung, führen kann.

Seitens der Verwaltung spricht zunächst nichts dagegen, die Luft-Wärme-Pumpe in der beantragten Weise zuzulassen. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung erfolgt, wenn überhaupt, seitens des Landratsamtes. Der Bauherr wurde jedoch gebeten, die Installation, aber in der Anfangszeit insbesondere den Betrieb, in enger Abstimmung mit den Nachbarn durchzuführen, um etwaige Emissionen, die ein nachbarschaftlich zumutbares Maß übersteigen, durch geeignete Maßnahmen abmildern zu können.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zu erteilen, um die Eignung des Standortes zu erproben.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt, das Einvernehmen zu einer Befreiung nach § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB – zunächst nur „zur Erprobung“ für diesen Einzelfall – zu erteilen.

Finanzierung:

-

Letzte Beratung:

-

Anlagenverzeichnis:

Lageplanskizze, Ansichtsbeispiel, Bauzeichnung, technische Datenblätter